



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.1122.02

FD/P091122

Basel, 11. November 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 3. November 2009

Kantonale Volksinitiative "Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)"

Am 3. Juli 2009 stellte die Staatskanzlei das Zustandekommen der kantonalen Volksinitiative "Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer) der Basler FDP fest.

Bei der Initiative handelt es sich um ein formuliertes Volksbegehren. Sie hat folgenden Wortlaut:

"Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 49. Vom Reinvermögen werden abgezogen:

- a) 200 000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. d;*
- b) 100 000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;*
- c) 15 000 Franken für jedes minderjährige Kind, soweit die steuerpflichtige Person zur Hauptsache für dessen Unterhalt aufkommt.*

Diese mit der vorliegenden formulierten Initiative verlangte Änderung des Steuergesetzes ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen. Sie wird auf den 1. Januar, der auf die Volksabstimmung folgt, in der diese Änderung angenommen worden ist, wirksam. "

Am 11. November 2009 erklärte der Grosse Rat die Initiative auf Antrag des Regierungsrats für rechtlich zulässig.

§ 18 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 bestimmt:

"Steht die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative fest, so hat der Grosse Rat an der nächsten ordentlichen Sitzung die Initiative entweder a) sofort dem Volk ohne Empfehlung und nicht

mit einem Gegenvorschlag vorzulegen oder b) sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung zu überweisen."

Im Kanton Basel-Stadt entrichten rund 70% der Steuerpflichtigen infolge fehlenden Vermögens bzw. darüber liegender Steuerfreibeträge keine Vermögenssteuer. Die von der Initiative geforderten Steuerentlastungen würden sich deshalb nur für den kleineren Teil der Steuerpflichtigen auswirken. Da die Initiative die Steuersätze nicht antastet, sondern einzig die Steuerfreibeträge erhöhen will, wirkt sie sich primär zugunsten des (oberen) Mittelstands aus, während die oberen und obersten Vermögenskategorien von ihr verhältnismässig weniger profitieren. Die Zahl der von der Vermögenssteuer gänzlich ausgenommenen Personen würde sich bei einer Annahme der Initiative noch weiter erhöhen.

Im interkantonalen Vergleich ist der Kanton Basel-Stadt je nach Vermögenshöhe im hinteren Mittelfeld positioniert, nur bei den ganz hohen Vermögen figuriert er auf den hintersten Rängen. Allerdings werden bei Steuerbelastungsvergleichen häufig zwei Basler Spezialitäten nicht berücksichtigt. Zum einen die Bemessung des steuerbaren Vermögens nicht allein auf der Basis des Verkehrswerts, sondern anhand des Mittelwerts von Verkehrs- und Ertragswert; zum andern die sog. Vermögenssteuerbremse nach § 52 StG, die bei ertragsschwachen Vermögen eine Ermässigung der Vermögenssteuer bis auf 5%, also beinahe auf die tiefste Tarifstufe, bewirkt. Von diesen Besonderheiten, insbesondere von der Vermögenssteuerbremse, profitieren häufig vor allem die hohen Vermögen.

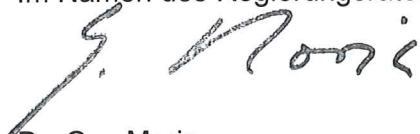
Auch hinsichtlich der Freibeträge lässt sich nicht sagen, dass der Kanton Basel-Stadt im interkantonalen Vergleich schlecht positioniert ist. Auch hier befindet er sich im Mittelfeld.

Eine Annahme der Initiative hätte Steuerausfälle von rund CHF 12 Mio. zur Folge. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass einer Senkung der Vermögenssteuer keine hohe Priorität zukommt. Bei den natürlichen Personen ist der Kanton Basel-Stadt seit der Gesetzesrevision zum Steuerpaket nicht schlecht positioniert und mit den umliegenden Kantonen durchaus wettbewerbsfähig. Weit vordringlicher sind Steuersenkungen bei den juristischen Personen. Dennoch hält der Regierungsrat eine vertiefte Prüfung der Initiative für sinnvoll und er empfiehlt dem Grossen Rat deshalb, dass die Initiative zur Berichterstattung an ihn überwiesen wird, damit er ihre finanziellen und steuerlichen Auswirkungen und den Handlungsspielraum des Kantons beurteilen kann.

Antrag

Dem Grossen Rat wird beantragt, die Initiative dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt


Dr. Guy Morin
Präsident


Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin